

Satzung

über die Benutzung des Lehrschwimmbades in der Mehrzweckhalle Pliezhausen (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 578, ber. S. 720) und deren Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen am 25.10.1988 folgende Satzung erlassen, in Kraft getreten am 01.11.1988, geändert durch Satzung vom 17.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Lehrschwimmbad und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Pliezhausen. Es steht in erster Linie dem Schwimmunterricht der Schulen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherstellung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumen des Lehrschwimmbades.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten des Lehrschwimmbades und der dazugehörigen Umkleide- und Duschräume unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten. Beauftragter der Gemeinde ist der zuständige Hausmeister oder dessen Vertreter.

§ 2 Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Lehrschwimmbades besteht nicht.
- (2) Auf Antrag kann die Benutzung auch Vereinen und sonstigen Institutionen/ Organisationen (Gruppen) erlaubt werden.

Der Antrag auf Überlassung des Lehrschwimmbades ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. In dem Antrag müssen Art und Dauer der Nutzung und der verantwortliche Veranstalter oder Benutzer enthalten sein.

Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Gemeinde ansässigen Vereine und Gruppen Vorrang. Im Übrigen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Die Überlassung ist rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist. Die Genehmigung kann Bestimmungen enthalten, die über die Benutzungsordnung hinausgehen.

- (3) Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, wenn
- a) die Benutzung des Lehrschwimmbades durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen Gründen unvorhergesehen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten werden,
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Lehrschwimmbades nicht erlaubt hätte.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Benutzung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

- (4) Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können durch die Gemeinde Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter oder Benutzer geltend gemacht werden.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Lehrschwimmbad steht bis auf weiteres den Schulen während der Schulzeit und den Vereinen und Gruppen nach Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Das Lehrschwimmbad muss spätestens um 22.00 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume vollständig geräumt sein.
- (3) An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg ist das Lehrschwimmbad geschlossen.
- (4) Schüler bzw. Angehörige von Vereinen oder Gruppen dürfen nur gruppenweise und unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters das Lehrschwimmbad betreten. Dieser hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Beachtung der allgemeinen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (5) Für die Benutzung des Lehrschwimmbades außerhalb des Schulbetriebs wird eine Gebühr von
 - 0,75 EUR für Kinder und Jugendliche und
 - 1,50 EUR für Erwachseneje Stunde erhoben.
- (6) Den Veranstaltern oder Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Veranstalter oder Benutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.
- (7) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Lehrschwimmbad nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (8) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Lehrschwimmbades erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters oder Benutzers. Seitens der Gemeinde Pliezhausen erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung.
- (2) Der Veranstalter oder Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Schwimmbades einschließlich Zugangs- und Parkbereiche, Dusch- und Umkleieräume und Ausstattungsgegenstände stehen. Der Veranstalter oder Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und auf deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für die Garderobe und Wertgegenstände. Der Veranstalter oder Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Er hat dies auf Verlangen der Gemeinde bei Vertragsabschluss nachzuweisen.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter oder Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Lehrschwimmbad einschließlich Zugangs- und Parkbereiche, Dusch- und Umkleieräume und Ausstattungsgegenstände durch die Nutzung entstehen.

§ 5 Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist verboten,
 - a) Abfälle aller Art auf dem Boden oder im Lehrschwimmbecken samt Nebenanlagen zu hinterlassen,
 - b) das Lehrschwimmbecken samt Nebenanlagen auf irgendeine Art und Weise zu verunreinigen,
 - c) Hunde oder andere Tiere mitzubringen,
 - d) Gegenstände in die Spülklosetts zu werfen,
 - e) in den Räumen des Lehrschwimmbades zu rauchen,
 - f) Getränke und Essen in die Räume des Lehrschwimmbades zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen,
 - g) in das Schwimmbecken zu springen oder andere hineinzustoßen,
 - h) Schwimmflossen oder sonstige Sportgeräte mit Ausnahme von Wasserbällen mit weicher Hülle zu benutzen,
 - i) an den Einstiegsleitern zu turnen,
 - k) elektrische Geräte in die Duschräume oder in die Schwimmhalle zu bringen.
- (2) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung erlaubt.
- (3) Alle Benutzer müssen im Schwimmbecken Bademützen tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
- (4) Vor dem Betreten der Schwimmhalle hat jeder Benutzer seinen Körper im Duschraum gründlich mit Seife zu reinigen. Im Schwimmbad selbst darf keine Seife ver-

wendet werden. Auch der Gebrauch von Einreibemitteln unmittelbar vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

- (5) Das Betreten der Dusch- oder Toilettenräume sowie der Schwimmhalle mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.
- (6) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.11.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung außer Kraft.

Pliezhausen, 26.10.1988

gez.
B r u c k e r
Bürgermeister